

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1854.

## N<sup>o</sup>. XLVI. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem vor wenigen Tagen die Durchlauchtigste regierende Fürstin von dieser Welt abgerufen worden, ist in leptverfloßener Nacht, kurz vor 12 Uhr, auch die Durchlauchtigste Fürstin Mutter, Frau **Caroline Louise**, verwitwete Fürstin von Schwarzburg u. u., geborne Prinzessin von Hessen-Homburg, zu einem bessern Leben eingegangen. Der Durchlauchtigste Fürst, Unser gnädigst regierender Herr, lassen diesen neuen, das ganze Fürstliche Haus auf das Tiefste erschütternden Trauerfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

### §. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet und es sind für dieselbe diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin durch die Verordnung vom 12. d. M. (Ges.-Samml. Seite 133) getroffen sind.

### §. 2.

Drei Wochen hindurch findet in allen Kirchen des Landes ein tägliches Trauerläuten Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

### §. 3.

Die betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten geistlichen und weltlichen Standes haben diese Anordnungen sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 21. Juni 1854.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.